
Jugendordnung für den Sportfischereiverein Rheda - Gütersloh e.V.

§ 1

Name und Mitgliedschaft

1. Die Jugendgruppe wird unter dem Namen Jugendgruppe des SFV Rheda-Gütersloh e.V. geführt und ist als solches Mitglied im Stadtspportverband Rheda-Wiedenbrück e.V.
2. Mitglieder der Jugendgruppe des SFV Rheda-Gütersloh e.V. sind alle Mitglieder bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird. Danach gehören sie zur Seniorengruppe mit allen Rechten und Pflichten.
3. Mitglied der Jugendgruppe des SFV Rheda-Gütersloh e.V. kann jede unbescholtene Person z.Zt. ab dem ersten Lebensjahr werden, sofern die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter bzw. des Vormundes nachgewiesen ist. Kinder unter 10 Jahren müssen in Begleitung eines Elternteils, oder einer durch die Eltern mit der Kindesaufsicht betrauten volljährigen Person sein, welche Mitglied im Verein sind und einen gültigen Jahresfischereischein besitzen. Ein Jugendfischereischein ist ab dem 10. Lebensjahr erforderlich. Nach Erreichen des 13. Lebensjahres kann die Fischerprüfung abgelegt werden, da andernfalls nach Erreichen des 16. Lebensjahres der Ausschluss aus dem Verein erfolgen muss. Der Verein führt mit Erreichen des 16. Lebensjahrs nur Mitglieder mit einer erfolgreich abgelegten Fischerprüfung.

§ 2

Aufgaben

Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

Zur Durchführung der Jugendaufgaben ist im Jahresetat eine Summe, die im Vorstand beschlossen wird, vorgesehen. Ausgaben sind in jedem Falle schriftlich zu belegen und müssen die Richtigkeitsbescheinigung eines volljährigen Mitgliedes der Vereinsjugendvertretung aufweisen.

§ 3

Zweck

Sinn und Zweck der Jugendgruppe ist es, den Jugendlichen tier- und umweltbewusstes Verhalten zu ermitteln, ihnen die theoretischen und praktischen Kenntnisse des waidgerechten Angelns - unter besonderer Berücksichtigung hegerischer Erfordernisse - zu vermitteln, ihre Naturverbundenheit zu fördern oder zu wecken und sie im Angel- und Castingsport auszubilden.

§ 4

Organe

Organe der Jugend des SFV Rheda-Gütersloh e.V. sind:

1. Die Mitgliederversammlung der Jugend
2. Die Vereinsjugendvertretung

§ 5

Jahreshauptversammlung der Jugend

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Jahreshauptversammlung statt. Sie wird mindestens 21 Tage vorher vom Jugendwart unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Jahreshauptversammlung der Jugend ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Stimmenmehrheit.
2. Der Versammlung ist im Besonderen vorbehalten:
 - a) Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Jugendwartes und die Entlastung der Vereinsjugendvertretung
 - b) Wahl der Vereinsjugendvertretung (Wiederwahl ist zulässig)
 - c) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - d) Änderung der Jugendordnung

§ 6

Vereinsjugendvertretung

Die Vereinsjugendvertretung besteht aus:

1. dem Jugendwart und seinem Stellvertreter
2. dem Jugendsprecher und seinem Stellvertreter

Der 1. und 2. Jugendwart muss für seine Tätigkeit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen.

Die Vereinsjugendvertreter bilden die geschäftsführende Vereinsjugendvertretung und sind dem geschäftsführenden Vorstand des SFV Rheda-Gütersloh e.V. gegenüber für alle Tätigkeiten der Vereinsjugendarbeit verantwortlich.

§ 7

Betreuung

Die Betreuung sowie die theoretische und praktische Ausbildung der Jugendlichen obliegen den Vereinsjugendvertretern. Über die Durchführung des Vereinsjugendprogramms in Bezug auf Beschaffung von Lehr- und Ausbildungsmaterial (Bücher, Angeln, Geräte, usw.) beraten sie gemeinsam.

§ 8

Rechte und Pflichten

Die Jugendlichen unterliegen den nach der Vereinssatzung, Gewässer- und Jugendordnung des SFV Rheda-Gütersloh e.V. festgelegten allgemeinen Rechten und Pflichten.

1. An Beschlüssen, Abstimmungen und Wahlen dürfen sie sich nur im Rahmen der Jugendordnung beteiligen, oder in den durch den Vorstand zu bestimmenden Fällen.
2. Alle Jugendlichen zwischen 10 und 16 Jahren - vor Erlangen der Fischerprüfung - dürfen nur mit der Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten angeln. Des Weiteren müssen sie in Begleitung eines Fischereischeininhabers, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und Mitglied des Vereins ist, sein. Kinder unter 10 Jahren müssen in Begleitung eines Elternteils, oder einer durch die Eltern mit der Kindesaufsicht betrauten volljährigen Person sein, welche Mitglied im Verein sind und einen gültigen Jahresfischereischein besitzen.
3. Jugendlichen wird eine ermäßigte Aufnahmegebühr und ein ermäßigter Jahresbeitrag gewährt. Die Höhe der Ermäßigung ist nach Altersgruppen gestaffelt (siehe Aufnahmeantrag).
4. Das Königsangeln der Jugend veranstalten die Jugendlichen selbst. Aus ihren Reihen wird auch der jeweilige Jugendkönig ermittelt.
5. An den von den Vereinsjugendvertretern festgesetzten Veranstaltungen nach Möglichkeit teilzunehmen.
6. Vereinseigene Bücher, Angeln, Geräte, usw. haben sie pfleglich zu behandeln.
7. Während der Zeit der Dunkelheit dürfen sie in den Vereinsgewässern nur mit der Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten angeln. Des Weiteren müssen sie in Begleitung eines Fischereischeininhabers, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und Mitglied des Vereins ist, sein.
8. Während des Aufenthaltes an den Gewässern dürfen sie unter 18 Jahren keine alkoholischen Getränke zu sich nehmen und nicht rauchen.

§ 9

Maßnahmen bei Verstößen

Verstöße gegen fischereiliche Vorschriften, die Satzung oder die Gewässerordnung ziehen, abgesehen von der Strafverfolgung durch die Gerichte oder Ordnungsbehörden, die in den Satzungen und Ordnungen vorgesehenen Maßnahmen (Entzug des Erlaubnisscheines auf Zeit oder Ausschluss) nach sich.

§ 10

Inkrafttreten

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Vereinsjugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendversammlung beschlossen werden.

Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Diese Jugendordnung wurde am 01.10.2022 auf der einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendversammlung beschlossen und in der Jahreshauptversammlung des SFV Rheda Gütersloh e.V. am 12.02.2023 bestätigt.

Rheda-Wiedenbrück, den 12.02.2023

Martin Exner
Jugendwart

Marcus Borgmann
1. Vorsitzender